

Codex Primus

König Elnirr Ellendir

November 1105

Ursprünglich veröffentlicht unter dem Titel “Informationen zur gesetzlichen Lage für Besucher im Königreich Hamavar”.

Letzte Fassung, Nibtimva E-Alkan 1105

Contents

1.		4
2.		4
3.		4
4.		4
5.		4
6.		4
7.		4
8.		5
9.		5
10.	(Anhang zu 4)	5
11.		5
12.		5
13.		5
14.		5

1.

Betritt man das Territorium des Königreichs, geht die Justiz automatisch davon aus, dass man die, hier geltenden Gesetze gelesen und akzeptiert hat.

- a. Daher gewährt mangelnde Kenntnis von den Gesetzen keine rechtliche Immunität.

2.

Es gilt als Verbrechen, Diplomaten hinzurichten oder zu töten, es sei denn, sie haben gegen ein Gesetz verstoßen, das die Hinrichtung fordert.

3.

Hinrichtungen gelten NICHT als feindlicher Akt gegen einen anderen Staat, sofern sie laut Gesetz berechtigt sind.

- a. Daher ist es ein Verbrechen, dies als Kriegsgrund gegen das Königreich zu verwenden.
- b. Fahrlässigkeit wird äquivalent bestraft.

4.

Man hat die Könige angemessen mit einer Verbeugung (1x schleichen) und "Seid begrüßt, erhabene Könige" zu begrüßen.

- a. Tut man dies nicht, so wird man dazu aufgefordert.
- b. Geht man der Aufforderung nicht nach, darf die Person hingerichtet werden.

5.

Kommt es zu einer Hinrichtung, hat das Königreich die Pflicht, die Gegenstände des Hingerichteten aufzubewahren.

- a. Für Verlust von XP kommt das Königreich nicht auf.
- b. Das Tribunal darf eine angemessene Entschädigung verlangen.

6.

Gegen jede Verurteilung kann man nach ihrer Vollstreckung Klage beim Hohen Tribunal bei Gora einlegen.

7.

Auf unerlaubtes Betreten des Königsbezirkes von Daimitra steht die Todesstrafe.

- a. Es reicht eine nachweisbare Genehmigung durch einen der Könige.

8.

Bei mutwilliger Beschädigung muss man mit einer Neubeschaffung der Materialien aufkommen.

- a. Mutwillige Beschädigung im Königsbezirk oder an Feldern wird zusätzlich mit dem Tode bestraft.

9.

Beleidigung und Diskreditierung der Könige werden mit dem Tod bestraft. Weiterhin muss man mit einem Goldblock Strafe aufkommen.

- a. Nicht angemessenes Verhalten vor den Königen gilt NICHT als Beleidigung.

10. (Anhang zu 4)

- 4. Gilt nicht für den Großkönig.

11.

Für Diebstahl muss man mit der doppelten Anzahl jedes gestohlenen Gutes aufkommen.

- a. Auf Diebstahl im Königsbezirk steht zusätzlich die Todesstrafe.

12.

Blutvergießen im Königsbezirk wird mit dem Tode, sowie mit der Zahlung von fünf Goldblöcken oder zwei Diamantenblöcken bestraft.

- a. Ist ein Opfer ein Diplomat, muss man mit der doppelten Zahlung aufkommen.
- b. Ist ein Opfer ein König, muss man mit der fünffachen Zahlung aufkommen.
- c. Jede Zahlung wird pro Opfer der jeweiligen Kategorie gezählt und summiert.
- d. Rechtlich zugelassene Hinrichtungen sind immun gegen diese Regelung.

13.

Leute, die sich auf diesem Gebiet aufhalten, dürfen auch gemäß Recht eines anderen Staates hingerichtet werden, sofern sie auf dem Gebiet dieses Staates eine Straftat begingen und verurteilt wurden.

14.

Prozesse des Tribunals können auch in Abwesenheit des Angeklagten geschehen, sofern dieser nicht innerhalb der nächsten zwei Tage erscheint. Jegliche Verurteilung innerhalb dieser Frist ist ungültig, sofern der Angeklagte nicht erscheint.

- a. Auf Anfrage durch das Tribunal hin, kann der Großkönig eine Ausnahme ausrufen.